

Informationen zum Widerspruchsrecht gegen Auskünfte aus dem Melderegister anlässlich bevorstehender Wahlen

Gemäß § 35 Abs. 1 Landesmeldegesetz Mecklenburg- Vorpommern (LMeldG M-V) darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen in den sechs Monaten vor der Wahl aus dem Melderegister Auskunft zu Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften von wahlberechtigten Einwohnern geben. Wenn Sie nicht möchten, dass Ihre Daten an Parteien, Wählergruppen oder andere Träger von Wahlvorschlägen weitergeben werden, können Sie gegen die Weitergabe Ihrer Daten beim Meldeamt Widerspruch einlegen.

Nutzen Sie dazu das auf unserer Internetseite unter www.amt-neverin.de hinterlegte Widerspruchsformular oder widersprechen Sie persönlich im Meldeamt.

Dieses ist wie folgt für Sie geöffnet: Montag und Mittwoch geschlossen

Dienstag 07.30- 12.00

12.30- 17.30

Donnerstag 07.30- 12.00

12.30- 16.30

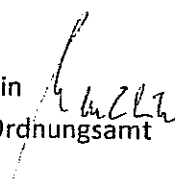
Freitag 07.30- 12.00

Darüber hinaus können Sie auch gegen die Weitergabe Ihrer Meldedaten an öffentlich- rechtliche Religionsgemeinschaften, an Mandatsträger, Presse und Rundfunk anlässlich von Alters- oder Ehejubiläen, an Adressbuchvorlage sowie gegen die online Melderegisterauskunft Widerspruch einlegen.

Unsere Kollegin aus dem Meldeamt berät Sie gern.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Menzlin
Leiterin Ordnungsamt



Erklärung

**Hiermit möchte ich mein Recht auf Widerspruch gegen Datenübermittlungen
entsprechend des Landesmeldegesetzes
Mecklenburg- Vorpommern in Anspruch nehmen.**

.....
Name, Vorname

.....
Geburtsdatum

.....
PLZ Anschrift

.....
Ich bitte in den nachfolgend angekreuzten Fällen Daten künftig nicht zu übermitteln:

- Übermittlung an öffentlich- rechtliche Religionsgesellschaften (§ 32 Abs. 2 LMG)
- Übermittlung zu Alters- und Ehejubiläen (§ 35 Abs. 2 LMG)
- Übermittlung an Parteien, Wählergruppen usw. (§ 35 Abs. 1 LMG)
- Widerspruch gegen Internetauskunft (§ 34 Abs. 1a LMG)
- Übermittlung an Adressbuchvorlage (§ 35 Abs. 3 LMG)

.....,den.....

.....
Unterschrift